

Wossische



Zeitung

Begründet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Beilagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt

Einzelne Nummer
30 Pfennig

Verlag Ullstein, Chefredakteur: Georg Bernhard, Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelsl.): Jul. Elbau, Berlin, Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Moritzplatz 11800 bis 11859 Die Zentrale verbindet mit den einzelnen Abteilungen. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin Postcheckkonto Berlin 6604

Die jüngsten „Jungbavern“

Bericht für die „Wossische Zeitung“

Whe Bamberg, 24. August.

In den altbayerischen Landen nennt man seit mehr als einem Jahrhundert die Einwohner von Gebieten, die durch Krieg, Verdrängung oder Selbstbestimmung dem bayerischen Staatsverbande zugewachsen sind, die jeweiligen „Jungbavern“. Als solche haben nacheinander die Rheinpfälzer, die bayerischen Schwaben und die Hünninger Franken zwischen Bamberg, Unsbach und Bayreuth gegolten. Ein Jahrhundert Münchener Herrschaft hat diesen Gebieten zwar ihre Eigenart in Anschauung und Sitte nicht zu nehmen vermocht, trotzdem gelten sie jetzt verwaltungstechnisch und politisch doch schon als „Ältere“ Bayern, denn es gibt in der offiziellen Münchener Terminologie seit einem Jahr wieder ein Gebiet, dessen Einwohner man als Jungbavern bezeichnet, diese jüngsten „Jungbavern“ sind die Koburger Franken.

Im bayerischen Staatshaushaltsausschuß und in der bayerischen Presse ist man bemüht, den „altbayerischen Landsleuten“ das neue „Musterländle“ in schönsten Farben zu schildern. Bei der Beratung der Koburger Statuten im Ausschuß haben die Redner der Parteien in warmen Worten der wirtschaftlichen und kulturellen Vorzüge des Koburger Landes gedacht — aber sie haben keinen Augenblick geäußert, den Behördenapparat aus der herzoglichen Zeit energisch zu liquidieren und in seinem Umfange dem inneren Verwaltungsapparat eines der Fläche nach gleich großen altbayerischen Landestells „anzugleichen“. Dieses Verfahren hat im neuen Gebiete keine angenehmen Gefühle hervorgerufen. In Koburg denkt man über den Personal nur dürftig ausgestatteten altbayerischen Verwaltungsapparat, der in der Zeit vor dem Kriege im Vergleich mit den Leistungen der sächsischen und württembergischen Distriktsverwaltungen nicht sehr günstig abschneidet, daß er zwar für die Bedürfnisse dünn bevölkerter Bauern- und Waldgebiete Altbayerns ausreichend sein möge, den Ansprüchen eines Gebietes intensiver Wirtschaftskultur, wie es die meisten thüringischen Gebiete sind, nicht genügen dürfte. Die radikale „Vereinfachung der Verwaltung“ des Koburger Gebietes, wobei das Ländle teilweise auswärtigen bayerischen Behörden unterstellt wurde, die es im gleichen Instanzengrang in der herzoglichen Zeit selbst befehligte hatte, läßt in industriellen und handwerklichen Kreisen die Befürchtung aufkommen, daß die Verkümmerung des Verwaltungsapparates, Vorzeichen und Sinnbild einer erheblich eingeschränkten und vereinfachten Landeswohlfahrtspflege bilden könnte.

Diese Befürchtungen sind durch die Verhandlungen im Münchener Staatshaushaltsausschuß genährt worden. Dort war nämlich viel mehr vom Nutzen Koburgs für Bayern als von etwaigen Vorteilen und Vorzügen einer bayerischen Verwaltung für Koburg die Rede. Diese Bewertung konnte um so eher beunruhigen, da die drei wichtigsten Gewerbebezirge des neuen Gebietes: Porzellan und Keramik, Brauindustrie und Holzverarbeitung, zugleich wichtigste Produktionsweirge der älteren bayerischen Gebiete bilden. Genauer Kenner bayerischer Verwaltungspraxis glauben, daß trotz besserer Absichten der Münchener Zentralstellen und insbesondere des weitläufigen Handelsministers Hamann die mittleren und unteren Verwaltungsbehörden dazu neigen werden, den teilweise in der Nähe des Koburger Gebietes gelegenen altbayerischen Betrieben das Leben leichter zu machen als Koburger Unternehmen derselben Art. Daß der Kluge und vermittelnde Einfluß Hamanns seine Grenzen hat, glaubt man in Koburg aus der Zusammenstellung des Fahrplans entnehmen zu können. Während nördlich des Rennsteigs, wo im wesentlichen die Zweigstelle Preußen der Reichseisenbahnen die Zugzahl bestimmt, der Fahrplan sich von Halbjahr zu Halbjahr mehr den Friedensfahrplänen nähert und alle im Kriege eingeführte Schnellzugsverbindungen in zunehmendem Umfange wieder aufgenommen werden, muß sich das Koburger Land mit der spärlichen bayerischen Zugfolge begnügen. Koburg, einst Residenz. Sitz des herzoglichen Staatsministeriums und D-Station der Linie Weiningen—Lichtenfels, ist heute eine kleine Provinzstadt von 25 000 Einwohnern mit einem Amtsgericht und a u s s e h l i e ß l i c h durch Personalzuzüge mit den nächsten Schnellzugstationen Lichtenfels und Weiningen verbunden. Veränderungen, die zweifellos den Betroffenen zu denken geben.

Als die Koburger Bevölkerung sich für den Anschluß an Bayern aussprach, spielte zweifellos der Wunsch eine große Rolle, von jedem Zusammenhange mit der als „bolschewistisch-kommunistisch“ verschrieenen, in der Entstehung begriffenen Republik Großthüringen loszukommen. Daß Bayern der Regierung Hoffmann, in der Männer wie Müller-Meinungen, Hamann, Frauendorfer und Hoffmann starken Einfluß besaßen, erschien damals den thüringischen Handwerkern und Kleinunternehmern ein erstrebenswerter politischer Einfluß. Thüringen hat inzwischen ebenso wie das Königreich Sachsen eine glänzende Entwicklung vom Agitatorenparadies zu einem Gebiet sachlichen und ruhigen Wiederaufbaus durchgemacht. Bayern dagegen hat für eine Bevölkerung, die vor dem Kriege im Reichstag schon immer durch einen Freisinnigen oder Sozialdemokraten vertreten wurde, doch eine zu ausgesprochen reaktionäre Entwicklung genommen. Wenn die Koburger auch an dem demokratischen Geist der fränkischen Gebiete Bayerns einen gewissen Rückhalt haben, so werden sie doch in der künftigen innerpolitischen Entwicklung des bayerischen Gesamtstaates im selben Sinne eine vorwärtstreibende Kraft sein, wie es die rheinische und schleswig-holsteinische Demokratie in Preußen der sechziger und achtziger Jahre gewesen ist. —

Bezeichnend für die in Bayern dämmende Einsicht, daß die

jüngsten „Jungbavern“ keine willigen Rekruten einer fortschrittseindlichen oder programmlosen „Ordnungsregierung“ sein werden, ist das politische Zeugnis das in einem halb-offiziösen Zeitungsausschnitt, der den „wirtschaftlichen Wert“ des Ländles zu würdigen bestimmt war, über die Koburger abgegeben wurde. Es heißt in diesem Ausschnitt des „Fränkischen Kurier“, der offenbar auf Veranlassung des bayerischen Landwirtschaftsministeriums geschrieben wurde: „Echt bieder und jedem Fortschritt zurebend ist die Bevölkerung; was den ländlichen Teil in dieser Hinsicht betrifft, so ist derselbe konservativ im guten Sinne, hält an Erprobtem und Bewährtem fest, aber nicht in starrer Weise, sondern ist sehr wohl auch Verbesserungen und Fortschritten zugänglich, dabei im Fortschreiten das Altbewährte achtend. Nicht streng konservativ sind die Koburger Bauern, darauf möchte ich besonders nochmals hingewiesen haben, sondern nach meiner Ueber-

zeugung und Erfahrung weitaus zugänglicher als ein größerer Teil Bauern unserer altbayerischen Klasse.“ Dieser offiziöse Verfasser eines der zahlreichen für Altbayern bestimmten Aufklärungsartikel über Koburg weiß über die Städte, die immerhin die kleinere Hälfte der Bevölkerung ausmacht, überhaupt nichts zu sagen. Von den auf dem Lande ansässigen, in den größeren Ortschaften beschäftigten Arbeitern schweigt er gleichfalls. Nur von den wenig zahlreichen Bauern weiß er zu sagen, daß sie nicht gerade in den Gedankenreisen der Leser des „Miesbacher Anzeigers“ leben. Nach diesen und anderen Pressezeugnissen zu urteilen, scheint die freiheitliche Koburger Bevölkerung in Altbayern des verständnisvollen Mittlers eines sogenannten „Friedens“ zu bedürfen, der auseinanderseht, warum die jüngsten Bayern noch nicht Sitten, Gebräuche und Anschauungen der Älteren angenommen haben.

Der Friede mit Amerika unterzeichnet.

Die wichtigsten Bestimmungen.

Seute mittag ist der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten durch Bevollmächtigte der beiden Regierungen, Außenminister Dr. Rosen und den amerikanischen Geschäftsträger Dreese, unterzeichnet worden. Unmittelbar nach der Unterzeichnung wird der Friedensvertrag in Berlin und in Washington gleichzeitig veröffentlicht werden.

Das Geheimnis der Verhandlungen, das zwischen den beiden Regierungen verabredet worden war, ist bis zum Schluß gewahrt worden, und die Mitteilungen, die hauptsächlich aus Pariser Quellen über deren Inhalt veröffentlicht worden sind, waren zum Teil falsch und trafen zum andern Teil nicht den Kern der Sache. Trotzdem wird der veröffentlichte Wortlaut des Friedensvertrages der Welt kaum eine Ueberraschung bereiten, denn, da sich der Vertrag eng an die Resolution Knox-Porter anlehnt, deren Inhalt im heutigen Morgenblatt der „Wossischen Zeitung“ wiedergegeben worden ist, ergeben sich die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages von selbst.

Der Vertrag wird sich in entscheidenden Punkten von dem Versailler Friedensvertrag unterscheiden, vermutlich auch schon in der „Aufmachung“. Im Versailler Vertrag ist von der traditionellen Form abgegangen worden, die ausdrückte, daß die bisher kriegführenden Mächte, „von dem Wunsche geleitet, wieder in Frieden und Freundschaft zu leben, den Vertrag abzuschließen“. Im Versailler Vertrag ist diese Formel mit Willen und betont fortgelassen worden, in dem Friedensvertrage zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland kehrt sie wieder. So gering auch die praktische Bedeutung dieser Formel sein mag — man wird doch die ausdrückliche Feststellung begrüßen, daß die beiden Staaten in Zukunft miteinander wieder in Freundschaft leben wollen.

Aus dem Inhalte der Resolution Knox-Porter ergibt sich, daß der Friedensvertrag zunächst nur im allgemeinen die Wiederherstellung der normalen Beziehungen, der diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausprechen wird, und daß die Wiederherstellung jener Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland, die durch den Krieg zunichte gemacht worden sind, wie Handelsvertrag, Uebereinkommen über den Schutz von Patenten, über das Urheberrecht usw. einer späteren Regelung werden überlassen bleiben. Die Vereinigten Staaten werden nach den Beschlüssen des Kongresses vermutlich ausdrücklich erklären, daß sie sich nicht den Versailler Vertrag als Ganzes zu eigen machen, sie werden aber die Rechte aus einer Reihe von Artikeln des Versailler Vertrags für sich in Anspruch nehmen.

Man kann nach den Verhandlungen, die vor einigen Monaten über die Resolution Knox-Porter im Senat geführt worden sind, ungefähre Schlüsse daraus ziehen, welche Bestimmungen des Versailler Vertrages in den deutsch-amerikanischen Friedensvertrag nicht übernommen werden. Zunächst die Bestimmungen über den Völkerverbund, die den ganzen ersten Teil des Versailler Friedensvertrages bilden. Wegfallen dürften auch die Teile 3 und 8, die über die Grenzen Deutschlands und die politischen Bestimmungen über Europa handeln. Raum in Betracht kommen wird Teil 4, der die deutschen Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands betrifft. Völlig weggelassen wird Teil 7, der von den Strafbestimmungen handelt, von der Auslieferung des früheren Kaisers und der Kriegsschuldigen. Eine einseitige strafrechtliche Verfolgung der deutschen Kriegsschuldigen vor alliierten Gerichtshöfen oder vor dem Reichsgericht in Leipzig wünschen die Vereinigten Staaten nicht. Dagegen nehmen die Vereinigten Staaten aus jenen Teilen des Friedensvertrages, die wirtschaftlichen Inhalts sind, Rechte für sich in Anspruch. Daraus folgt, daß der Friedensvertrag eine Verpflichtung Deutschlands zur Leistung einer Kriegsschuldigenentlastung enthalten wird. Man darf allerdings voraussetzen, daß, wenn dies zutrifft, diese Verpflichtung rein

formaler Natur sein wird und daß die Vereinigten Staaten sie nicht geltend machen werden.

Ein besonderes Interesse beansprucht die Frage, wie in dem deutsch-amerikanischen Friedensvertrage die Frage der beschlagnahmten deutschen Guthaben in den Vereinigten Staaten behandelt sein wird. Nach dem Wortlaut der Resolution Knox-Porter kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Hoffnung die Beschlagnahme der deutschen Guthaben würde durch den Friedensvertrag aufgehoben werden, enttäuscht werden muß. Die Beschlagnahme ist durch den Kongreß ausgesprochen worden und kann auch nur durch den Kongreß, also durch ein Gesetz, wieder aufgehoben werden. Dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, der den Friedensvertrag abschließt, steht nicht das Recht und die Vollmacht zu, im Wege des Friedensvertrages ein solches Gesetz aufzuheben. Es ergäbe sich also nur die Möglichkeit, daß nach Abschluß des Friedensvertrages durch ein besonderes Gesetz, das vom Kongreß beschlossen werden müßte, die beschlagnahmten deutschen Guthaben freigegeben werden, in der Form, daß man sie den früheren Eigentümern wieder ausfolgt.

Wehrhaft ist behauptet worden, daß die Vereinigten Staaten von der deutschen Regierung ein Anerkenntnis der deutschen Schuld am Kriege gefordert haben. Es wurde behauptet, daß die deutsche Regierung diese Forderung abgelehnt habe, und besonders Eingepreißte wollten sogar wissen, daß die Verhandlungen deswegen ins Stocken geraten seien. Vermutlich hat der Präzedenzfall beim Abschluß des deutsch-chinesischen Friedensvertrages Anlaß zu diesen Komplikationen gegeben. Die chinesische Regierung hat während der Friedensverhandlungen tatsächlich eine derartige Forderung gestellt, die deutsche Regierung hat eine Wiederholung des Schuldbekenntnisses, das ihr im Juni 1919 durch das Ultimatum der Alliierten abgezwungen worden ist, abgelehnt und ist mit ihrem Standpunkt auch durchgedrungen. Wir halten es nicht für wahrscheinlich, daß die Vereinigten Staaten von der deutschen Regierung ein solch freiwilliges Schuldbekenntnis verlangen haben. Eine andere Frage ist es, ob zu jenen Teilen des Versailler Friedensvertrages, aus denen die Vereinigten Staaten auch im deutsch-amerikanischen Friedensvertrag Rechte für sich in Anspruch nehmen, Teil 8 vollständig gehört, der von den Wiedergutmachungen handelt. Dieser Teil 8 enthält den Artikel 231 mit dem erzwungenen Schuldbekenntnis Deutschlands, aus dem dann die Wiedergutmachungsforderungen abgeleitet werden. Wenn die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten in deutsch-amerikanischen Friedensvertrage aus dem Teil 8 des Versailler Vertrages Rechtsansprüche zuerkennt, so folgt daraus natürlich nicht eine Wiederholung des Schuldbekenntnisses. Denn Artikel 231 enthält keine Bestimmungen über Rechte und keine Rechtsansprüche. Man erinnert sich, daß in den Verhandlungen des Kongresses der Vereinigten Staaten von der Schuldfrage überhaupt nicht gesprochen worden ist, und daß die Resolution Knox-Porter diesen Punkt gar nicht berührt.

Es wird behauptet, daß der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Lewald, zum künftigen Botschafter in Washington aussuchen sei. Seine Ernennung soll angeblich vom Kabinett bereits beschlossen worden sein. Wir haben Grund zu der Annahme, daß diese Gerüchte nicht zutreffen und daß Staatssekretär Lewald für den Washingtoner Botschafterposten nicht in Aussicht genommen ist.

Der „Chicago Tribune“ wird aus Washington telegraphiert: Die republikanischen Mitglieder der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten billigten gestern den Text des Friedensvertrages nach einer Konferenz, die Präsident Harding und Staatssekretär Hughes in das Weiße Haus berufen hatten. Im Laufe des Tages legte Staatssekretär Hughes der ganzen Senatskommission